

VERBAND DER DIPL. DIÄTASS. UND ERNÄHRUNGSMED. BERATERINNEN ÖSTERREICHS

RAABERBAHNGASSE 3/8, A-1100 WIEN



An das
Präsidium des
NATIONALRATES
im Parlament

Dr.Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 5.Dezember 1994

Gesetzentwurf	
Zl. 68	-GE/19 04
Datum: 12. DEZ. 1994	
Verteilt 14. Dez. 1994	

GZ 21.251/12-II/B/13/94

Betreff: **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe**

Der Verband der Dipl.DiätassistentInnen und Ernährungsmedizinischen BeraterInnen erlaubt sich folgende Stellungnahme abzugeben:

Gegen die Inhalte des Gesetzesentwurfes bestehen von seiten des Verbandes der Dipl.DiätassistentInnen und Ernährungsmedizinischen BeraterInnen keine Einwände.

Allerdings wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Gesetzesentwurf einige Punkte enthält, deren Berücksichtigung im MTD-Gesetz verabsäumt wurden.

Das MTD-Gesetz BGBl. Nr. 460/1992 erfordert in diesen Punkten eine rasche Novellierung.

Wir ersuchen die diesbezüglichen umseitigen Ausführungen zu beachten.

Dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wird mit gleicher Post die vorliegende Stellungnahme übermittelt.

Für den Verband der Dipl.DA&EMB

i.A. Dipl.DA Barbara Schmid
Direktorin

Berufbil3

MED.-TECHN. DIÄTDIENST UND ERNÄHRUNGSMED. BERATUNGSDIENST /Seite 2.

Im besonderen handelt es sich um folgende Punkte:

DOKUMENTATIONSPFLICHT

- § 5 Abs. (1) bis (4) Entsprechend der fachlichen Relevanz für den Diätendienst
Begründung: Die Dokumentationspflicht wurde im MTD-Gesetz
völlig außer Acht gelassen

FORSCHUNG - LEHRE - ANLEITUNG VON STUDENT/INNEN

- § 10 Im MTD-Gesetz fehlt die Forschung, sowie die Lehre und Anleitung von
StudentInnen im Tätigkeitsprofil von DiätassistentInnen.

ABGRENZUNG DER PFLICHTEN ARZT UND MTD

- § 11 (2) Die Abgrenzung von ärztlicher Pflicht und Pflicht der Dipl. DA im Rahmen
des Tätigkeitsbereiches erfordert auch im MTD-Gesetz klare Aussagen.
- (3) Die schriftliche Dokumentation von Anordnung und Durchführung fehlt im
MTD-Gesetz

Die Ausführungen im Text der Erläuterungen zu den §§ 10., 11., 12. und 14. können
sinngemäß angewandt werden.

BERUFSAUSÜBUNG

GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN UND ERWERBSGESELLSCHAFTEN

- § 29. Berufsausübung
- (5) Dienstverhältnis zu Gebietskörperschaften
und
(6) Gesellschafter oder Dienstverhältnis zu Erwerbsgesellschaften
muß auch für MTD ergänzt werden

SONDERAUSBILDUNG FÜR LEHRAUFGABEN

- § 64 Dauer und Inhalte der Sonderausbildung müssen auch für MTD-Berufe definiert
werden.

SONDERAUSBILDUNG FÜR FÜHRUNGSAUFGABEN

- § 65 Dauer und Inhalte der Sonderausbildung müssen auch für MTD-Berufe definiert
werden.